

Übersicht

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Verdienstauffall	1
§ 3 Höhe der Entschädigung	1
§ 4 Geltendmachung des Anspruches	1
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1 Anwendungsbereich

Die beruflich selbstständigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Karben erhalten zum Ausgleich ihres Verdienstauffalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Verdienstauffall

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
Arbeitszeit ist regelmäßig in der Zeit von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- (2) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Berechtigte Ausnahmefälle sind individuell zu begründen und nachzuweisen.
- (3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 3 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gewährt.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienst-Ausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der nachgewiesene Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 50,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 4 Geltendmachung des Anspruches

Der Verdienstauffall, auf den die beruflich selbstständigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Karben, den xx.xx.2014

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan, der Wetterauer Zeitung (Ausgaben Bad Vilbel / Karben) vom xx.xx.2014 Seite